

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2019 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für EU, Kunst und Kultur und Medien bzw. dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Moriz Grünebaum“ (10/2015) angeführten Blatt

- N.N., Bildnis eines bärtigen Mannes mit Ordenskette und juwelengeschmücktem Federnbarett, Inventarnummer: 32643

aus der Grafischen Sammlung Albertina sowie die angeführten Blätter

- Johann Christoph Erhard, Im Höllenthal, 1818, Inventarnummer: 57652,
- Adrian Ludwig Richter, In der Ramsau bei Salzburg, 1830, Inventarnummer: 56086,
- Frans Floris, Geometria, 1565, Inventarnummer: 56893

aus der Akademie der bildenden Künste Wien an die Rechtsnachfolger\_Innen nach Moriz Grünebaum zu übereignen.

## **BEGRÜNDUNG**

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf dieser Grundlage stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der Bibliothekar und Kunstsammler Moriz Grünebaum (1873-1942) wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt und im Jahr 1942 nach Theresienstadt deportiert, wo er am 21. Dezember 1942 ums Leben kam. Moriz Grünebaum sammelte Grafik, Exlibris, Bücher sowie sogenannte Trentsensky-Mandelbögen (Ausschneidebögen für Papiertheater). Moriz Grünebaum publizierte zu seinen Sammlungsgebieten und erweiterte seine Sammlungen durch Tausch wie er in zwei Anzeigen aus den Jahren 1912 und 1926 in den *Mitteilungen des Vereins für Exlibriskunst und Gebrauchsgraphik e.V. zu Berlin* bzw. im *Österreichischen Jahrbuch für Exlibris und Gebrauchsgraphik* angab.

Im Juli 1938, nach dem „Anschluss“ Österreichs, gab Moriz Grünebaum in seiner Vermögensanmeldung an:

*„Eine Sammlung Reproduktionen, vorwiegend Trentsensky-Blätter im Schätzungswerte von 735 RM & Bilder im Werte von 200 RM. Ein Spezialverzeichnis der Sammlung ist vorhanden u. jeder Zeit z[ur] E[insicht] bereit.“*

Im Gegensatz zu dem von Moriz Grünebaum handschriftlich verfassten Verzeichnis der Mandelbögen, das im Archiv des Bundesdenkmalamtes erhalten ist, konnten die *„Bilder im Werte von 200 RM“* bis dato nicht näher identifiziert werden.

Aus einem Schreiben der Zentralstelle für Denkmalschutz geht hervor, dass Moriz Grünebaum seine Sammlung *„aus Raummangel“* bei der Spedition Dworak einlagern musste. Der weitere Verbleib der Sammlung in der NS-Zeit ist unbekannt, die Provenienzforschung des WienMuseums konnte jedoch Serien der Mandelbögen ebenso wie Grafiken, sämtlich mit dem Sammlerstempel Moriz Grünebaums versehen, in seinen Beständen ausfindig machen. Dazu liegt eine *Zusammenfassende Darstellung betreffend den Erwerb von Objekten aus der Sammlung Dr. Moriz (Ritter von) Grünebaum durch die Städtischen Sammlungen*, datiert mit 1. Dezember 2015, vor. Im Wesentlichen ist dazu festzuhalten, dass die Mandelbögen Gegenstand verschiedener in den Akten der Reichstatthalterei dokumentierter Erwerbsabsichten der Sammlungen der Stadt Wien waren; der Aktenbestand endet jedoch im Jahr 1941 und die Mandelbögen – die nun Gegenstand einer Rückgabe durch die Stadt Wien sind – wurden u.a. bei zwei Auktionen im Jahr 1950 bei S. Kende erworben.

Im Jahr 1957 verkaufte die Kunsthändlerin Leopoldine Zelenka, langjährige Prokuristin des Antiquariats Gilhofer & Ranschburg sowie zwischen 1924 und 1941 dessen Vertreterin in Luzern, das Blatt *„Bildnis eines bärtigen Mannes mit Ordenskette und juwelengeschmücktem Federnbarett“* an die Albertina. Ein direkter Kontakt zwischen ihr und Moriz Grünebaum konnte nicht nachgewiesen werden; dass das Blatt sich einmal im Eigentum Grünebaums befunden haben musste, belegt jedoch dessen Sammlerstempel auf der Rückseite des Blattes. Leopoldine Zelenka, ehemaliges Mitglied der NSDAP, war unter anderem auch für den Sonderauftrag Linz als Schätzmeisterin tätig. Gilhofer & Ranschburg war im Jahr 1938 „arisiert“ worden, über die Luzerner Filiale konnten Devisen zum Ankauf von Kunstgegenständen beschafft werden. Die Filiale wurde 1941 aufgelassen, Zelenka war seither als selbstständige Kunsthändlerin tätig.

Die weiteren hier gegenständlichen Blätter, auch diese durch einen auf der Rückseite vorhandenen Sammlerstempel als ehemaliges Eigentum Moriz Grünebaums gekennzeichnet, kamen als Teil einer mehrere tausend Blätter umfassenden Schenkung

eines Wiener Kunstsammlers in den Jahren 1986/1987 in die Akademie der bildenden Künste. Alle drei wurden laut den Aufzeichnungen des Erwerbers bei der 190. Auktion des Versteigerungshauses S. Kende am 1. Juli 1953 erstanden. Insgesamt waren 177 Blätter der Schenkung bei S. Kende erstanden worden, alle bei Auktionen zwischen den Jahren 1952 und 1953. Das Auktionshaus S. Kende, vor dem „Anschluss“ eines der größten Häuser Wiens, war 1938 vom Münchner Kunsthändler Adolf Weinmüller arisiert worden, samt 337 konvolutartig verzeichneten vorhandenen Positionen an Druckgrafikbeständen. Hinweise auf einen Einbringer der gegenständlichen Blätter zur Auktion am 1. Juli 1953 konnten nicht ermittelt werden. Insgesamt wurden mehr als hundertfünfzig Grafiken zur Versteigerung gebracht, welche im Katalog allerdings nur als Konvolute angeführt wurden. Angesichts der niedrigen Kaufpreise (laut den Angaben des Erwerbers waren dies öS 15,-, 4,- und 2,-) waren die drei Grafiken wohl einem solchen Konvolut zugeordnet.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz können jene Objekte übereignet werden, die (zwar rechtmäßig Eigentum des Bundes sind, jedoch zuvor) Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes bzw. einer nichtigen Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren.

Der Beirat hält fest, dass Moriz Grünebaum als Jude von den Nationalsozialisten verfolgt und deportiert wurde. Des Weiteren ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die bei der Spedition Schenker eingelagerte Kunstsammlung Grünebaums, bestehend aus den Mandelbögen sowie aus einem nicht näher bezeichneten Konvolut an Blättern, entzogen worden und in weiterer Folge in den Kunsthandel gekommen ist.

Der Beirat übersieht nicht, dass Moriz Grünebaum seine Sammlung vor 1938 durch Tausch erweiterte und dazu auch Inserate geschaltet hatte und mangels entsprechender Belege es nicht möglich ist, exakt zu belegen, dass die gegenständlichen Blätter Teil der Sammlung waren, die Moriz Grünebaum in der Vermögensanmeldung angab. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die drei an die Akademie der bildenden Künste gelangten Blätter im Jahr 1953 gemeinsam im Versteigerungshaus S. Kende erworben wurden und das vierte, von der Albertina erworbene Blatt relativ zeitnah von einer ebenfalls in den NS-Kunsthandel involvierten Händlerin erworben wurde. Drei Jahre vor diesem Erwerb, nämlich im Jahr 1950, wurden von den Wiener Städtischen Sammlungen mit dem Sammlerstempel von Moriz Grünebaum versehene Mandelbögen erworben. Auch kann der Sammlerstempel auf den Blättern als Indiz gesehen werden, dass Moriz Grünebaum diese Blätter nicht als Tauschobjekt, sondern als festen Bestandteil seiner Sammlung sah. Es erscheint wenig

wahrscheinlich, dass ab dem Jahr 1950 zufällig gemeinsam Blätter im Kunsthandel auftauchen, die Moriz Grünebaum vor 1938 aus seiner Sammlung getauscht hat; sehr viel naheliegender ist, dass sie aus dem mehr oder weniger geschlossen im Zuge der Verfolgung entzogenen Bestand stammen. Auch wenn die konkrete Entziehungshandlung nicht festgestellt werden kann, so ist festzuhalten, dass Moriz Grünebaum dem Kreis der verfolgten Personen im Sinne der Judikatur der Rückstellungskommissionen angehörte.

Bei Würdigung dieser Umstände kann es daher dahingestellt bleiben, durch welches gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 nichtige Rechtsgeschäft oder welche nichtige Rechtshandlung Moriz Grünebaum sein Eigentum verlor. Es ergibt sich in jedem Fall, dass das Stück verfolgungsbedingt, beispielsweise durch einen Verkauf, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Aneignung, also durch eine nichtige Rechtshandlung oder ein nichtiges Rechtsgeschäft, gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 entzogen wurde.

Da der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war dem Bundesminister für EU, Kunst und Kultur und Medien sowie dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu empfehlen, die gegenständlichen Blätter zu übereignen.

Wien, am 11. Jänner 2019

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner  
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin i.R.  
Dr. Ilsebill BARTA

Rektorin  
Mag. Eva BLIMLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ministerialrat  
Dr. Peter Seitz

Ersatzmitglieder:

Hofrat  
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

